



ENDSPURT 2016: Steuerspar- Checkliste

Alle Jahre wieder ...

Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuercheck 2016 und lesen Sie, wo Sie jetzt noch gestalten können.

// TEXT: VERENA MARIA ERIAN,
RAIMUND ELLER, EVA MESSENLECHNER

Check 1:

Hochrechnen, investieren und 13 % kassieren

Mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) können Sie auch heuer wieder bis zu 13 Prozent Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Lassen Sie sich von Ihrem persönlichen Steuerberater eine Hochrechnung zur Ermittlung Ihres diesbezüglichen Bedarfes machen. Das Wichtigste ist, dass die Investitionsgüter spätestens am 31. Dezember 2016 in Ihrem Betrieb bzw. die Wohnbauanleihen jedenfalls spätestens am 31. Dezember 2016 auf Ihrem Depot sind.

Check 2:

Rüsten Sie sich für die Stufe II der Registrierkassenpflicht ab 1. April 2017

Die Implementierung der Registrierkasse ist in den meisten betroffenen Betrieben relativ bequem mittels Adaptierung der bestehenden Branchensoftware gelungen. Mit Stichtag 1. April 2017 geht das Spiel nun aber von vorne los, da dann zusätzlich eine Signaturerstellungseinheit erforderlich ist. Mehr dazu auf Seite 6.

Check 3:

Elektroautos – ein Gewinn auf ganzer Linie

Steht bei Ihnen eine Kaufentscheidung für ein neues Auto an, so empfehlen wir auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der NOVA noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es eine Förderung, wenn Sie ein Elektroauto anschaffen und dieses mit Ökostrom betreiben. Ganz neu ist zusätzlich eine grundsätzliche Förderung von 4.000,- Euro für Elektroautos, die 2017 und 2018 angeschafft werden. Aber das absolute Highlight ist: Seit heuer können Elektroautos den Dienstnehmern bis einschließlich 2020 auf Betriebskosten steuerfrei (ohne abgabenpflichtigen Sachbezug) zur Verfügung gestellt werden. Interessant ist die Sache insbesondere dann, wenn die Gattin/der Gatte im Unternehmen beschäftigt ist. Von diesem reinen Dienstnehmerfahrzeug ist dann zudem nicht einmal ein Privatanteil auszuscheiden. Bitte konsultieren Sie vor der konkreten Umsetzung unbedingt Ihren persönlichen Steuerberater. Mehr dazu auf Seite 12.

Check 4:

Gewinn- und Steuerplanung 2016

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihren Gewinn ganz einfach planen, indem zum Beispiel Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Rechnungslegung daher wohl überlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31. Dezember 2016 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden.

Check 5:

Investitionen vorziehen

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30. Juni schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31. Dezember erfolgt.

// TIPP: Das Vorziehen von für Anfang 2017 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2016 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13-prozentigen Gewinnfreibetrag (siehe Check 1) herangezogen werden. Geplante Käufe mit Liefertermin 12/2016 sollten ob der zusätzlichen Förderung ab 2017 auf Jänner verschoben werden.

Check 6:

Steuerplanung für Pauschalierer – 23,44 % steuerfrei

Es ist möglich, die Ausgaben pauschal in Höhe von 12 Prozent der Einnahmen anzusetzen. Dies macht immer dann Sinn, wenn die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als die 12-Prozent-Pauschale. Bei Tätigkeitsvergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter, vermögensverwaltender, beratender (technisch oder kaufmännisch), schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit reduziert sich dieser Pauschalsatz auf 6 %. Zusätzlich ist ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 Prozent (maximal 3.900 Euro) möglich. Werden nun zuerst die 12 Prozent von den Einnahmen und vom Rest sodann nochmals 13 Prozent abgezogen, so ergeben sich daraus insgesamt 23,44 Prozent der Einnahmen, die so ganz legal jedenfalls steuerfrei bleiben. Neben diesen Pauschalsätzen können zusätzlich bestimmte tatsächlich getätigte Ausgaben wie Sozialversicherungsbeiträge,

Personalausgaben und auch Steuerberatungskosten in Abzug gebracht werden.

// TIPP: Lassen Sie von Ihrem Steuerberater einen Günstigkeitsvergleich unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte machen. Dabei kann sich auch herausstellen, dass Sie mit dem Ansatz der Eckkosten günstiger fahren. Zudem ist zu bedenken, dass auch bei der Pauschalvariante ein Teil der Eckkosten zusätzlich als so genannte Werbungskosten von eventuellen Gehaltseinkünften abgesetzt werden können. Dafür kommen insbesondere Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten sowie auch Kosten für eine doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten in Frage.

Check 7:

GSVG-Befreiung bis 31. Dezember 2016 beantragen

Selbständige können sich für das gesamte Jahr 2016 noch rückwirkend von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung der SVA ausnehmen lassen, wenn:

- die selbständigen Einnahmen insgesamt nicht über 30.000 Euro zu liegen kommen und
- der jährliche Gewinn daraus nicht mehr als 4.988,64 Euro ausmacht.

Zudem darf in den letzten fünf Kalenderjahren nicht mehr als ein Jahr Sozialversicherungspflicht bestanden haben. Hinsichtlich der Krankenversicherung ist eine rückwirkende Befreiung nur dann möglich, wenn noch keine Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen wurden. Der Antrag muss bis zum Jahresende eingebracht werden, damit er für das laufende Jahr gilt. Hat man nun schon einen solchen Antrag eingebracht und zeichnet sich ab, dass eine der Grenzen wider Erwarten überschritten wird, so kann dies bis bis acht Wochen nach Ergehen des maßgeblichen Steuerbescheides gemeldet werden. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, so kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3 Prozent.

// TIPP: Ob so oder so – rechtzeitig melden zahlt sich aus.

Check 8:

Kilometerstand

Bitte notieren Sie am 31. Dezember 2016 den Kilometerstand Ihres Autos. Dies ist für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich. Damit kann für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen.

Check 9:**Reisekosten abrechnen**

Bitte verwenden Sie dazu entsprechende Checklisten. So können Sie sicherstellen, dass Ihnen auch wirklich nichts durch die Lappen geht. Auch Besorgungsfahrten, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zum fachlichen Erfahrungsaustausch etc. sind beruflich bzw. betrieblich veranlasste Reisen. Checken Sie, ob Sie hier auch wirklich keine Fahrt vergessen haben.

// TIPP: Um bei so genannten Mischreisen (z. B. einer beruflichen Reise wird ein Privaturlaub angehängt oder umgekehrt) den betrieblichen Teil steuerlich unterzubekommen, sollte die vorrangige berufliche Veranlassung sowie das Vorliegen getrennter Reiseabschnitte dokumentiert und belegt werden.

Check 10:**Schenkungen melden**

Schenkungen zwischen nahen Verwandten in einem Wert von mehr als 50.000 Euro innerhalb eines Jahres und zwischen Fremden von mehr als 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren sind meldepflichtig. Die Meldepflicht ist innerhalb von drei Monaten wahrzunehmen und trifft sowohl den Geschenkegeber als auch den Geschenknahmer. Bei Nichtmeldung kann es Strafen von bis zu 10 Prozent der Zuwendung setzen. Haben Sie eine solche Meldepflicht übersehen, so können Sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Meldefrist noch eine strafbefreiende Selbstanzeige einbringen.

Check 11:**Veranlagungsfreibetrag nützen**

Steuerzahler, die ausschließlich über Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können pro Jahr bis zu 730 Euro außerhalb eines Dienstverhältnisses dazuverdienen, ohne dies in ihrer Steuererklärung angeben zu müssen. Haben solche Personen für Ihr Unternehmen Leistungen erbracht, so können Sie diese Rechnungen noch heuer begleichen, ohne dass es für den Empfänger zu einer Steuerbelastung kommt.

// TIPP: Achten Sie auf eine korrekte Rechnungslegung zur steuerlichen Absetzbarkeit.

Check 12:**Weihnachtsfeier und -geschenke**

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im

Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) ist bis zu 300 Euro pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, das heißt, eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000 Euro pro Kind.

Check 13:**Betreuung und Ausbildung von Kindern belegen**

Auch dafür gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerlichen Absetzposten von bis zu 2.300 Euro für die Kinderbetreuung bzw. von bis zu 1.320 Euro bei auswärtiger Berufsausbildung pro Kind und Jahr.

// TIPP: Sorgen Sie auch hier rechtzeitig für entsprechende Nachweise (Kindergartenbestätigung, Inskriptionsbestätigung, Schulbesuchsbestätigung etc.).

Check 14:**Kirchenbeitrag und Spenden**

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 Euro p. a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde. Auch bestimmte Spenden sind steuerlich absetzbar (siehe Spendenliste auf www.bmf.gv.at).

Check 15:**Fremdwährungsverluste absetzen**

Viele Kreditnehmer sitzen nach wie vor auf beachtlichen Kursverlusten aus CHF-Krediten. Da bei betrieblichen Krediten (nicht bei Vermietungseinkünften) die Kursverluste steuerlich abgesetzt werden können und es vor allem hier um satte Steuersparbeträge gehen kann, gehört dieser Punkt auch heuer wieder auf unsere Steuersparcheckliste zum Jahresende.

Die Frage, ob es steuerlich gut ist, diese Kursverluste noch vor dem Jahreswechsel zu realisieren, hängt von der Höhe Ihres steuerpflichtigen Gesamteinkommens ab. In manchen Fällen kann auch eine Aufteilung des Gesamtvolumens auf zwei oder mehrere Steuerjahre sinnvoll sein. Bitte konsultieren Sie vor einer Entscheidung jedenfalls Ihren Steu-

erberater. Selbst wenn man aus Angst vor einer Verschlechterung der Kurssituation rasch handeln möchte, muss man auf eine steuerliche Optimierung nicht verzichten. Hier gibt es die Möglichkeit eines sogenannten Kursicherungsgeschäftes, mit dem zum Beispiel der heutige Kurs für einen späteren Umstiegs- oder Tilgungstermin fixiert werden kann.

Check 16:**Verlustbeteiligungen**

Verluste aus einer Beteiligung an einem verlustbringenden Unternehmen oder einer Liegenschaftsvermietung (Vorsorgewohnung, Bauherrenmodell) können steuerlich abgesetzt werden. Achtung: Die Finanz akzeptiert nicht alles!

// TIPP: Suchen Sie sich ein Projekt nach Ihrem Geschmack und lassen Sie es vor Unterfertigung auf steuerliche Verwertbarkeit prüfen. Bedenken Sie bitte auch, dass es sich hier um Veranlagungen mit erheblichem Risiko handeln kann!

Check 17:**Spekulieren mit Steuertiming**

Kursgewinne aus Kapitalveranlagungen sind steuerpflichtig, Kursverluste können ausschließlich mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Vortrag ins nächste Jahr ist nicht möglich.

// TIPP: Bei bereits eingetretenen oder absehbaren Kursverlusten ist eine gezielte Kompensation mit Kursgewinnen im selben Jahr möglich.

Check 18:**Geld vom Finanzamt zurückholen**

Steuerpflichtige, die keine selbständigen Einkünfte haben und nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können freiwillig eine so genannte Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt einreichen und so steuerlich absetzbare Ausgaben geltend machen. Dies kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gemacht werden. Somit ist es heuer noch möglich, bis ins Jahr 2011 zurück Steuern zu sparen.

Check 19:**Aus dem richtigen Topf nehmen**

Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung, junge Aktien und Genussscheine können, wenn auch sehr eingeschränkt, steuerlich verwertet werden. Ab einem Einkommen von 36.400 Euro vermindert sich der absetzbare Betrag kontinuierlich, bis

bei 60.000 Euro davon nichts mehr übrig bleibt.

Achtung! Diese Begünstigung gilt aufgrund der Steuerreform 2016 nur noch für bis einschließlich 2015 verwirklichte Sachverhalte. Diesbezügliche Sonderausgaben können noch bis einschließlich 2020 steuerlich berücksichtigt werden. Neuabschlüsse bzw. neue Maßnahmen ab 2016 gehen bereits jetzt völlig ins Leere.

// TIPP: Sonderausgaben soll jener Partner tragen, der das geringere Einkommen erzielt!

Check 20:

Energieabgabenvergütung: Die Einschränkung auf Produktionsprozesse ist nie in Kraft getreten. Für 2011 besteht noch 2016 Handlungsbedarf!

Bis einschließlich 2010 sah das Energieabgabenvergütungsgesetz vor, dass alle Betriebe einen Anspruch auf Vergütung bestimmter Energieabgaben haben. 2011 wurde der Vergütungsanspruch auf Produktionsprozesse von Produktionsbetrieben eingeschränkt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers hat das Bundesfinanzgericht nun entschieden, dass diese Bestimmung nie in Kraft getreten ist. Dagegen wurde nun Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht. Dienstleistungsbetriebe, die ab der Gesetzesänderung letztmalig für 2010 einen Vergütungsantrag gestellt haben, sollten für das Jahr 2011 unbedingt bis spätestens 31.12.2016 einen Antrag auf Vergütung stellen. Dies ist deshalb wichtig, da ein solcher Antrag gemäß Energieabgabenvergütungsgesetz spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren gestellt werden kann. So ist sichergestellt, dass der Vergütungsanspruch für das Jahr 2011 bis zur Entscheidung durch den VwGH nicht verjährt.



© Hofer

KOPRODUKTION DER ÄRZTESTEUEBERBERATER VOM TEAM JÜNGER UND DER TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB MAG. EVA MESSENLECHNER UND STB RAIMUND ELLER, V. L. Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck www.aerztekanzlei.at

Check 21:

Ballast abwerfen

Am 31. Dezember 2016 endet die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Jahres 2009. Das heißt, beim Weihnachtsputz können Sie jedenfalls aus steuerlicher Sicht alle Unterlagen aus 2008 und Vorjahren entsorgen. Gleich nach Silvester können Sie dann auch mit den 2009er-Belegen ein Feuerwerk machen. Achtung Ausnahme: Für Unterlagen zu Immobilien gilt eine zwölfjährige Behaltefrist. In bestimmten Fällen (nichtunternehmerische Grundstücksteile mit Vorsteuerabzug)

verlängert sich diese Frist sogar auf 22 Jahre. Immobilienunterlagen betreffend Neuzugänge, Instandhaltungen und Instandsetzungen ab 2002 sind auf Grund der Immobilienertragsteuer im Privatbereich gar für immer und ewig aufzubewahren. Zudem müssen Unterlagen für ein anhängiges behördliches oder gerichtliches Verfahren jedenfalls auch weiterhin aufbewahrt werden.

// TIPP: Darüber hinaus sollten freilich wichtige Geschäftsunterlagen wie Kauf-, Miet-, Leasingverträge mit aktueller Gültigkeit, Lohn- und Gehaltsverrechnungsunterlagen etc. aufbewahrt werden. ●

KÖst, KEST, EST, USt ... FRUST?

Finden Sie Ihren Steuerberater:



Ihr Steuerberater hat dafür das entsprechende Know How und die Expertise – fragen Sie ihn!



www.kwt.or.at